



bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich

Eine neue gesetzliche Regelung zum Höchstalter für eine Einstellung bei der Polizei NRW ist in Kraft getreten.

Seit dem Jahresende 2015 gibt es eine gesetzliche Änderung zur Höchstaltersgrenze für die Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

Was bedeutet das?

Grundsätzlich ist eine **Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen** nur möglich, wenn Sie **am Einstellungstermin noch keine 37 Jahre alt** sind.

In einigen Fällen sind allerdings **Ausnahmeregelungen** möglich.

Sie sind **mindestens zwölf Jahre Soldatin/Soldat auf Zeit** und das Ende des Dienstverhältnisses oder der Fachausbildung liegt bei Eingang Ihrer Bewerbung noch keine sechs Monate zurück.

Außerdem kann sich Ihre Höchstaltersgrenze um die Zeiten der **Wehrpflicht, Zivildienst**, Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (**FsJ, FöJ**), Bundes- oder Jugendfreiwilligendienst (**BFD**), tatsächliche **Betreuung** eines minderjährigen **Kindes** (pro Kind max. drei Jahre, gesamt max. sechs Jahre), tatsächliche **Pflege** eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen **Angehörigen** (pro Angehöriger max. drei Jahre, gesamt max. sechs Jahre) erhöhen.

Hinweis:

Sofern Sie nach Ihrer Ansicht unter die vorgenannten Ausnahmeregelungen fallen und zum Einstellungstermin 37 Jahre oder älter sind, benötigen wir bei Ihrer Bewerbung die entsprechenden Nachweise und Angaben von Zeiten, um dieses prüfen zu können.